

ANHANG D zum Beschluss vom 14. April 2025, Prot. n. 3/ALBO/CN
 (Artikel 1, Absatz 4)

TAB. D2: MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KATEGORIE 1: UNTERKATEGORIE AUSSCHLIESSLICHE TÄTIGKEIT DER GETRENNTEN SAMMLUNG UND DES TRANSPORTES EINER ODER MEHRERER DER NACHFOLGENDEN ARTEN VON HAUSABFÄLLEN: Bekleidung und Textilien (20 01 10, 20 01 11); Batterien und Akkumulatoren (20 01 33* und 20 01 34); Arzneimittel (20 01 31* und 20 01 32); leere Tonerkartuschen (20 03 99) und Tonerabfälle (08 03 18 und 16 02 16) laut Punkt 4.2 des Anhangs 1 des M.D. vom 8. April 2008, abgeändert mit M.D. vom 13. Mai 2009; Speiseöle und -fette (20 01 25); verbrauchte Kaffeekapseln oder andere verbrauchte Aufgussprodukte (20 01 99)
--

	MINDESTAUSSTATTUNG AN FAHRZEUGEN UND PERSONAL					
Bediente Bevölkerung	KLASSE F < als 5.000 Einwohner	KLASSE E < als 20.000 und > oder = 5.000 Einwohner	KLASSE D < als 50.000 und > oder = 20.000 Einwohner	KLASSE C < als 100.000 und > oder = 50.000 Einwohner	KLASSE B < als 500.000 und > oder = 100.000 Einwohner	KLASSE A > oder = 500.000 Einwohner
Mindestgesamttragfähigkeit der Fahrzeuge (in Tonnen)	0,25	0,50	1	2	3	5
Personal	1	1	2	3	5	8

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.
 Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut laut Beschluss vom 14. April 2025, Prot. Nr. 3/ALBO/CN ausschlaggebend.